

	<b>Antrags-Nr.</b>	
	<b>0285-AT/2020</b>	

## Antrag

**Herr Michael Klostermann**  
**Vorsitzender der SPD-Stadtratsfraktion**

<b>Betreff</b>
<b>Antrag der SPD-Stadtratsfraktion - Durchführung von Prüfungen durch das Rechnungsprüfungsamt</b>

Beratungsfolge	Sitzung	Sitzungstermin	
Ausschuss für Infrastruktur, Beteiligungen und Rechnungsprüfung	Ö	25.05.2020	
Haupt- und Finanzausschuss	Ö	03.06.2020	
Stadtrat der Stadt Eisenach	Ö	09.06.2020	

### I. Beschlussvorschlag

**Der Stadtrat der Stadt Eisenach beschließt:**

**auf Basis des § 5 Rechnungsprüfungsordnung ivm. § 81 Abs. 3 ThürKO die Beauftragung des Rechnungsprüfungsamtes mit der im Folgenden aufgeführten Prüfung und zur Vorlage der genannten Berichte.**

- (1) Prüfung der in der Gewinn- und Verlustrechnung des vorläufigen Jahresabschluss 2018 (0027-BR/2019) aufgeführten Positionen 4 b „Aufwendungen für bezogene Leistungen“ und 7 „Sonstige betriebliche Aufwendungen“ hinsichtlich Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit.**
- (2) Prüfung der Verwendungsnachweise über Sachkosten- und Personalkostenzuschuss für Kindertagesstätten in freier Trägerschaft in der Stadt Eisenach für die Jahre 2015 bis 2019.**
- (3) Vorlage der Prüfberichte der Jahresrechnungen der Stadt Eisenach für die Jahre 2013 bis 2018 gem. § 8 (7) Rechnungsprüfungsordnung.**
- (4) Bericht zur Prüfung der Wirtschaftsführung zum Jahresabschluss des Regiebetriebes für die Jahre 2013 bis 2018 gem. § 8 (7) Rechnungsprüfungsordnung.**

### II. Begründung

Zu (1)

Gemäß § 5 Rechnungsprüfungsordnung kann der Stadtrat gemäß § 81 Abs. 3 ThürKO besondere Aufträge zur Prüfung der Verwaltung erteilen. Aus Sicht der Antragsteller ist im Sinne der Transparenz eine unabhängige Prüfung der genannten Positionen notwendig, um dem Stadtrat für zukünftige Haushaltsentscheidungen hinsichtlich des Budgets optimierter Regiebetrieb (HHSt: 715000) die notwendigen Entscheidungsgrundlagen zu liefern.

Zu (2)

Die Zuschüsse für die Eisenacher Kindertagesstätten in freier Trägerschaft beträgt im Haushaltsansatz für 2020 mit 13,26 Mio € 10,5 % des städtischen Verwaltungshaushaltes. Der notwendige Zuschuss der Stadt nach Abzug der Einnahmen beträgt mit 8,7 Mio € 6,7 % des Verwaltungshaushaltes. Da der

notwendige Zuschussbedarf über die letzten Jahre kontinuierlich anstieg, ist eine unabhängig örtliche Prüfung der Verwendungsnachweise durch das Rechnungsprüfungsamt notwendig.

Zu (3)

Die letzten geprüften Jahresrechnungen wurden durch den Eisenacher Stadtrat im Jahr 2017 für die Jahre 2010,2011 und 2012 gem. § 80 Abs 3 Satz1 ThürKO festgestellt. Für alle folgenden Jahre wurden bisher weder Prüfberichte vorgelegt und demzufolge auch konnte auch keine Feststellung durch den Stadtrat erfolgen. Die auf die Feststellung folgende Entlastung der Oberbürgermeisterin und der Beigeordneten durch den Stadtrat gem. § 80 Abs 3 Satz 2 konnte ebenfalls nicht erfolgen oder unter Angabe von Gründen verwehrt werden.

Gemäß § 82 Abs 1 und 2 ThürKO müssen die Jahresrechnungen als örtliche Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt geprüft werden. Diese örtliche Prüfung soll innerhalb von zwölf Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres erfolgen.

Zu (4)

Ergibt sich aus der Begründung zu (2) ivm. § 8 (7) Rechnungsprüfungsordnung.

Herr Michael Klostermann  
Vorsitzender der SPD-Stadtratsfraktion